



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 13. April 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 9

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
14	Gewerbegebiet „Ludwig-Erhard-Allee“ A) Einleitungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde	3
15	36. Änderung des Flächennutzungsplans („Weitkamp II“) der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	13
16	Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	19
17	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	25

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papiaerausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

- 14 Gewerbegebiet „Ludwig-Erhard-Allee“**
- A) Einleitungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**
 - C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde**
 - D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde**

A) Einleitungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

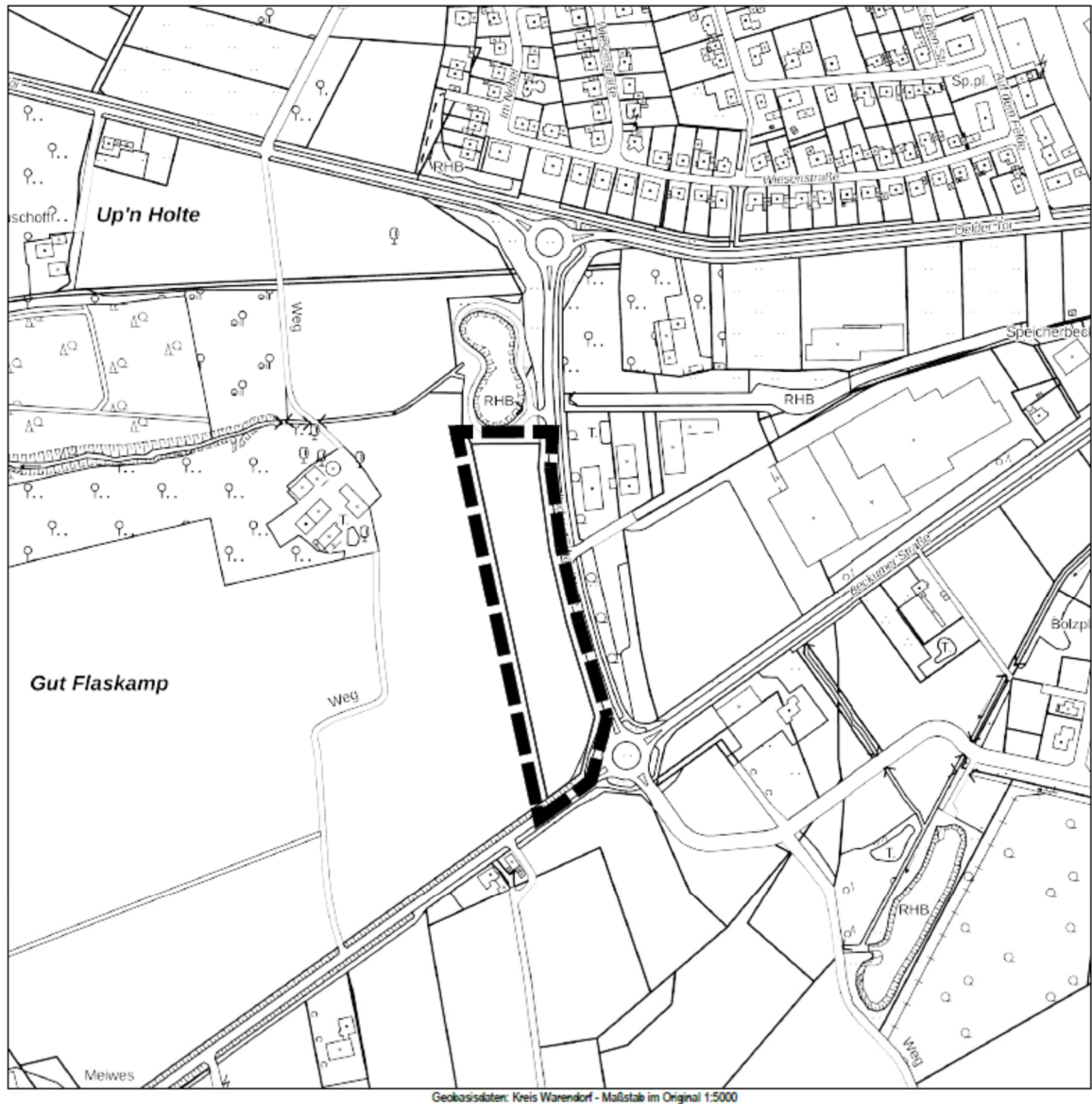
Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) das Verfahren zur 48. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 48. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Planfläche als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden, welche bisher zum Teil bereits als „Gewerbliche Baufläche“ und zum Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ geschaffen werden. Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets westlich der Ludwig-Erhard-Allee in Oelde-Stromberg.

Betroffen ist das Flurstück 1046 der Flur 412 der Gemarkung Oelde.

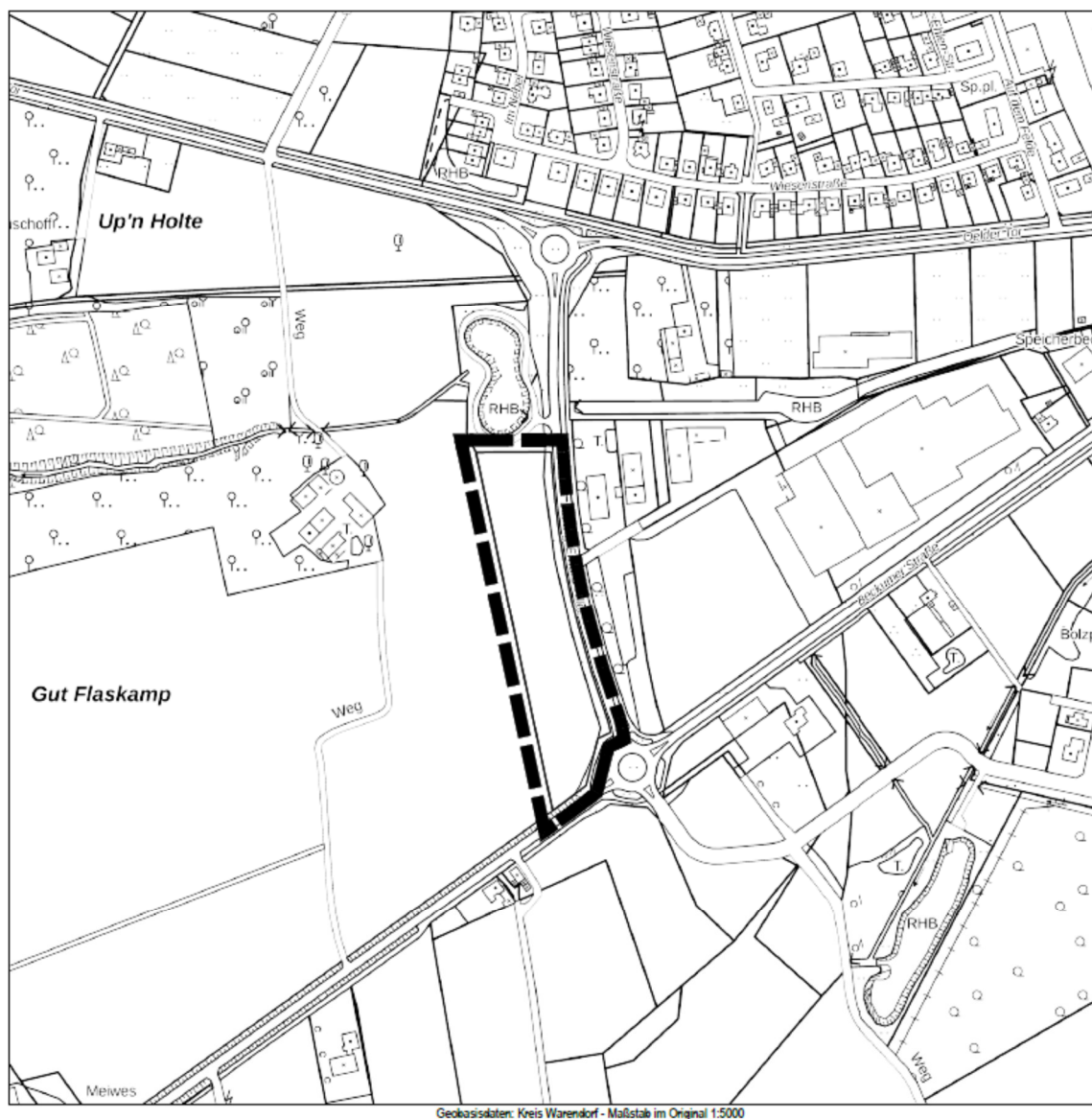
Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
und des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde

Anmerkung: Zur Sicherung der Erschließung der Gewerbegrundstücke wurde der Grünstreifen zwischen dem Gewerbegebiet und der Ludwig-Erhard-Allee in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit in den der Flächennutzungsplanänderung als „Verkehrsfläche“ aufgenommen, wodurch sich die Fläche auf ca. 1,52 ha vergrößert. Somit umfasst der Geltungsbereich neben dem Flurstück 1046 auch das Flurstück 1324 der Flur 412 zum Teil.

Der erweiterte Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 12.04.22

In Vertretung

Michael Jathe
Erster Beigeordneter

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde.

Sollten sich Beschränkungen, welche die Beteiligung einschränken, aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung liegt der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans (Ludwig-Erhard-Allee) der Stadt Oelde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, den 25. April 2022 bis einschließlich Sonntag, den 15. Mai 2022

bei der Stadt Oelde im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18 Uhr) eingesehen werden. Eine weitere Planausfertigung ist an der Infotheke während der Öffnungszeiten zur Einsicht hinterlegt.

Nachfolgende Möglichkeiten der Einsichtnahme können Sie nutzen:

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1, FD Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429):

Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-465 gebeten.

- Auslegung im Internet:

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=68738&L1=5>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 15. Mai 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der/dem zuständigen Ansprechpartner/in unter der Telefonnummer 02522 / 72-465 gestellt werden.

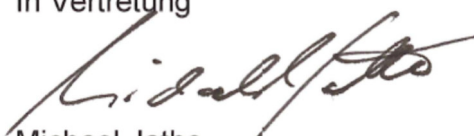
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans (Ludwig-Erhard-Allee) – inklusive Begrünung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über das Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 12.04.22

In Vertretung



Michael Jathe
Erster Beigeordneter

C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

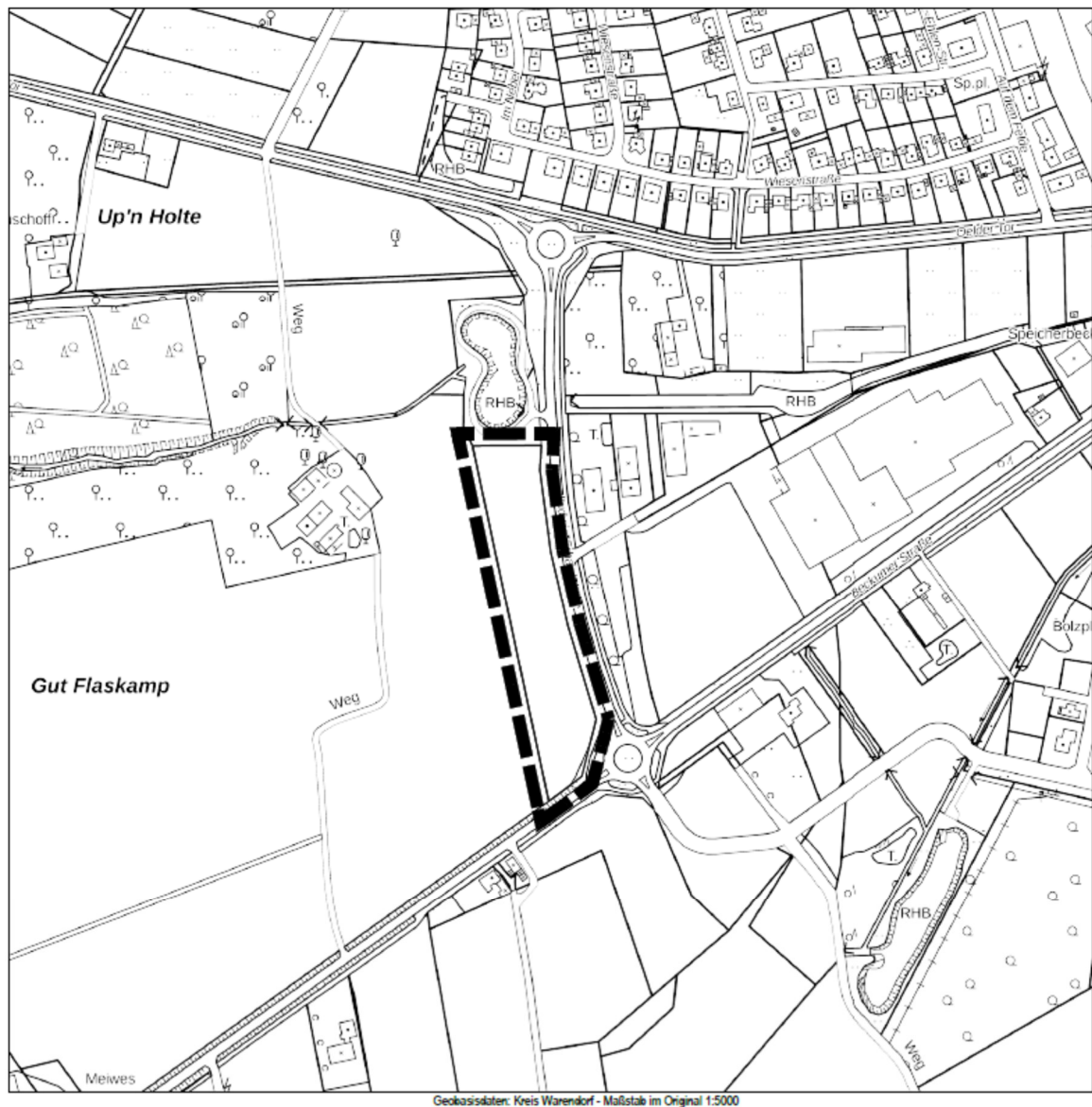
Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde.

Das Plangebiet für das Gewerbegebiet mit etwa 1,36 ha Größe befindet sich westlich der Ludwig-Erhard-Allee und nördlich der Beckumer Straße. Nördlich grenzt das Gebiet an ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und westlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hofstellen. Die Fläche soll größtenteils als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Aber auch „Grünflächen“, welche zur Abgrenzung des Gebiets zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und zur Beckumer Straße dienen sollen, sind vorgesehen. Hierdurch sollen die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet Ludwig-Erhard-Allee geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das folgende Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flurnummer	Flurstücknummer
412	1046

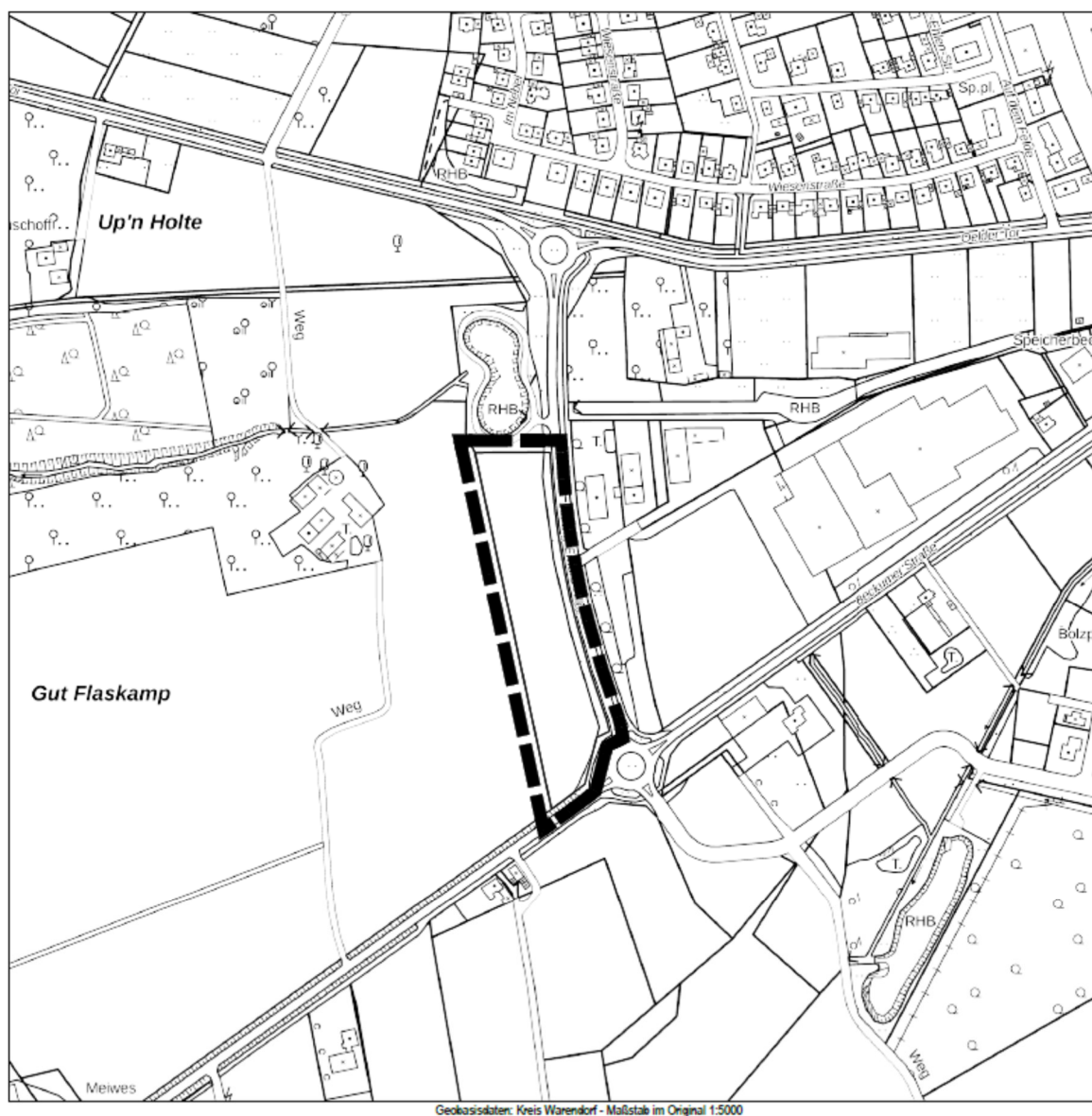
Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
und des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde

Anmerkung: Zur Sicherung der Erschließung der Gewerbegrundstücke wurde der Grünstreifen zwischen dem Gewerbegebiet und der Ludwig-Erhard-Allee in den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Straßenbegleitgrün“ aufgenommen, wodurch sich die Fläche auf ca. 1,52 ha vergrößert. Somit umfasst der Geltungsbereich neben dem Flurstück 1046 auch das Flurstück 1324 der Flur 412 zum Teil.

Der erweiterte Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 12.04.22

In Vertretung

Michael Jathe
Erster Beigeordneter

D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zum Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB erfolgt zugleich die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) – D) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, den 25. April 2022 bis einschließlich Sonntag, den 15. Mai 2022

bei der Stadt Oelde im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18 Uhr) eingesehen werden. Eine weitere Planausfertigung ist an der Infotheke während der Öffnungszeiten zur Einsicht hinterlegt.

Nachfolgende Möglichkeiten der Einsichtnahme können Sie nutzen:

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1, FD Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429):

Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-465 gebeten.

- Auslegung im Internet:

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=68737&L1=5>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 15. Mai 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der/dem zuständigen Ansprechpartner/in unter der Telefonnummer 02522 / 72-465 gestellt werden.

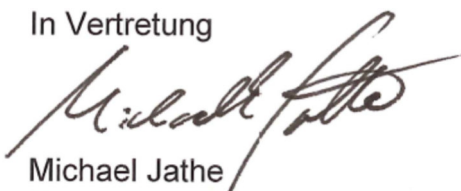
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans – inklusive Begrünung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über das Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 12.04.22

In Vertretung



Michael Jathe
Erster Beigeordneter

15 36. Änderung des Flächennutzungsplans („Weitkamp II“) der Stadt Oelde

C) Einleitungsbeschluss

D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A) Einleitungsbeschluss

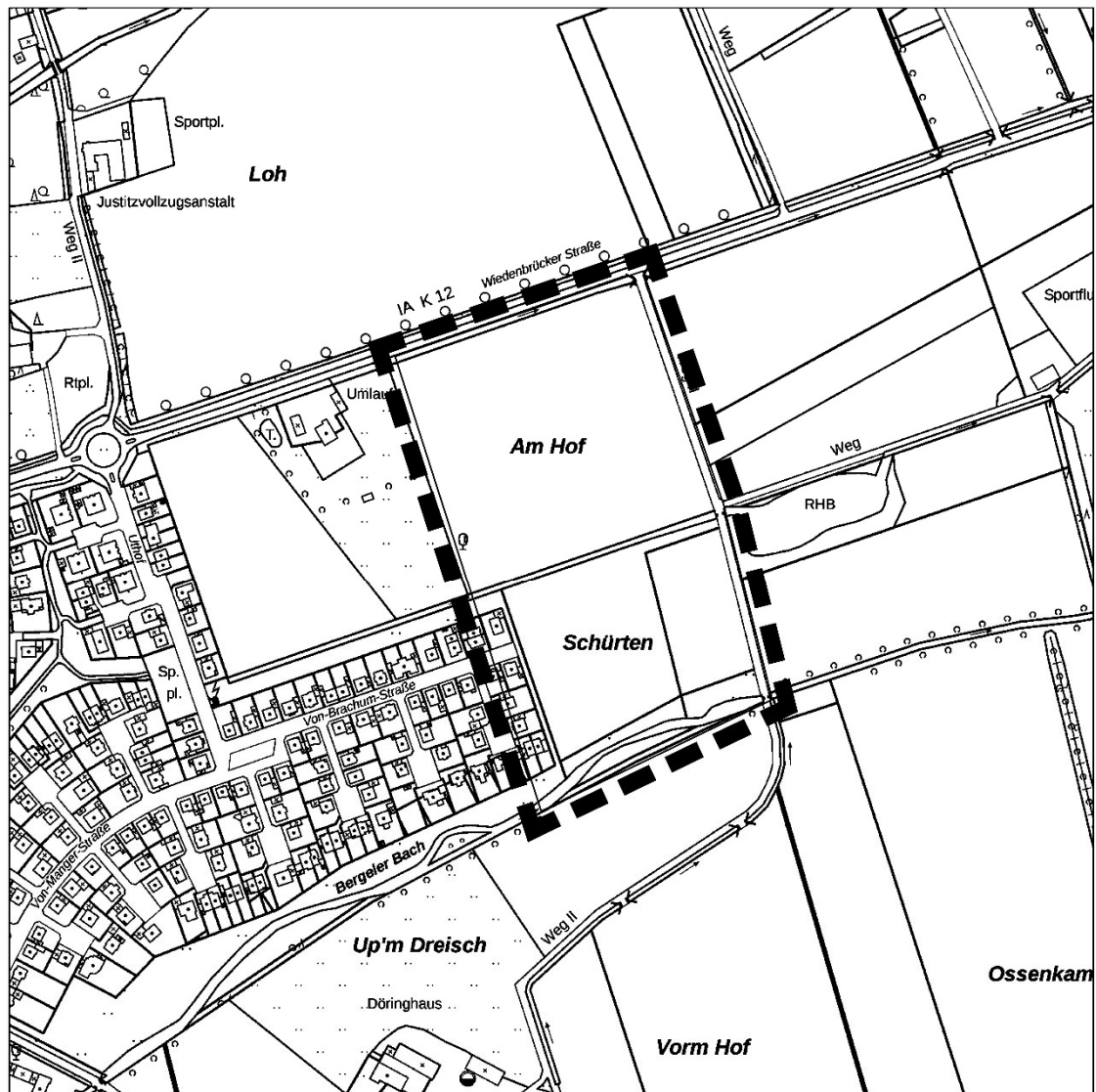
Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 23.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 36. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 36. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 9 ha große Fläche als „Wohnbaufläche“ und „öffentliche oder private Grünfläche“ dargestellt werden, welche sich bisher aus einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und einer „öffentlichen oder privaten Grünfläche“ zusammensetzt. Die Planfläche grenzt im Westen direkt an das bestehende Wohngebiet „Weitkamp“ an. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch einen Feldweg, welcher von der Wiedenbrücker Straße aus in südlicher Richtung auf den Bergelerbach zuläuft, sowie südlich durch den Bergelerbach abgegrenzt. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ geschaffen werden.

Betroffen sind folgende Flurstücke des Flures 11 der Gemarkung Oelde: 22 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 32 tlw., 85 tlw., 463, 464, 465, 466, 579 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).



■■■■■ Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

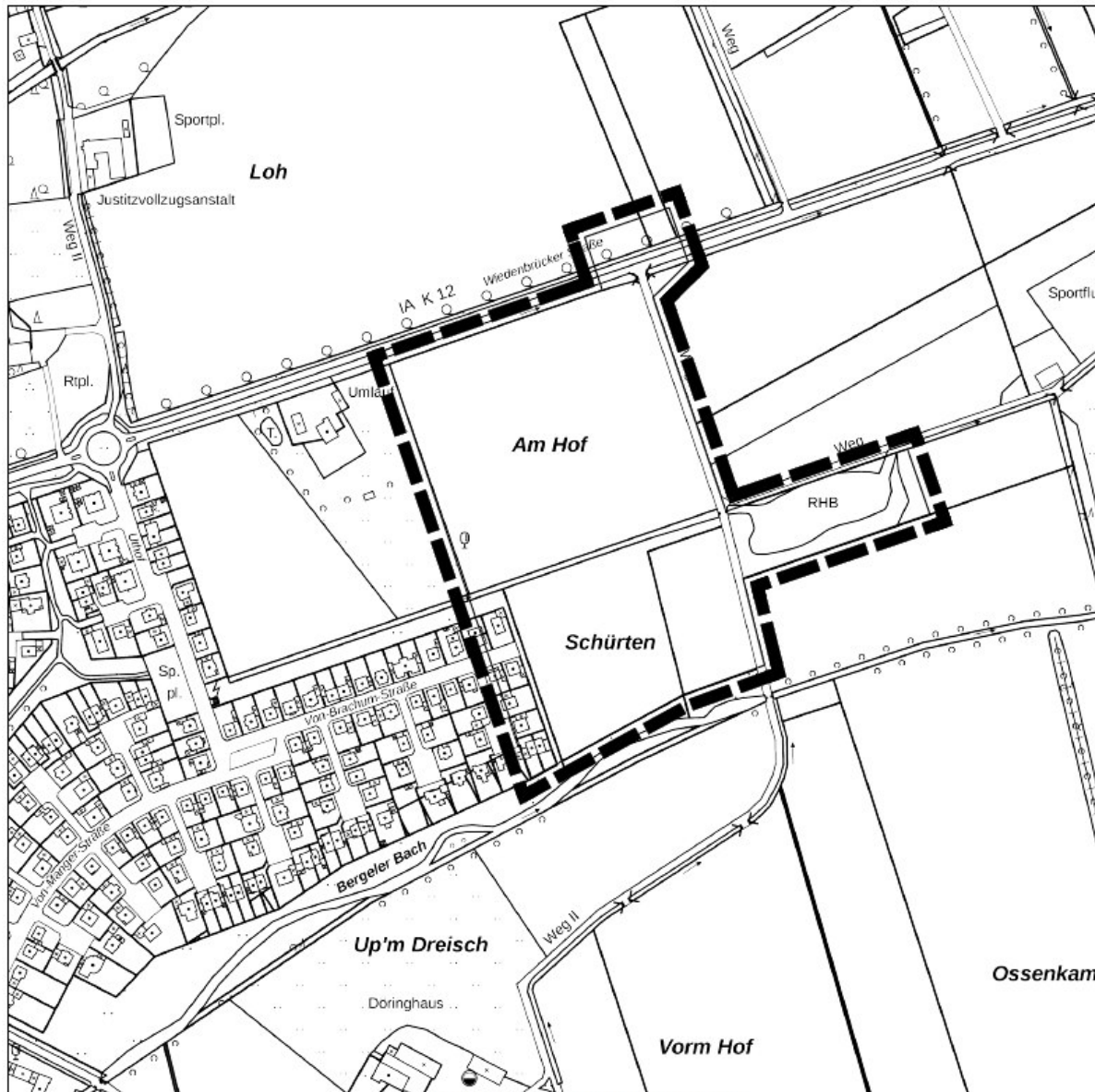
Hinweise:

- Der Geltungsbereich hat sich gegenüber dem Einleitungsbeschluss wie folgt verändert:
 - Der Bereich des Bergeler Bachs ist nicht länger Bestandteil des Flächennutzungsplans, da dieser Bereich durch die Planung unangetastet verbleibt.
 - Der Geltungsbereich wird um das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken, da dieses in Folge der Planung zu vergrößern ist, ergänzt und diese Fläche als „Versorgungsfläche“ dargestellt.
 - Der geplante Kreisverkehr soll dargestellt werden.
 Die Auflistung der Flurstücke ist entsprechend anzupassen.
- Die gesamte Fläche soll zukünftig als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen werden. Die Ausweisung des mittig in West-Ost-Richtung verlaufenden Entwässerungsgrabens/-kanals als „öffentliche oder private Grünfläche“ wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Maßstäblichkeit nicht erfolgen. Im Bebauungsplan soll der Grabenbereich hingegen als

„Grünfläche“ ausgewiesen werden. Auch der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünstreifen soll als Wohnbaufläche dargestellt werden.

- Das Symbol für das Regenrückhaltebecken wird an den korrekten Standort versetzt.

Zu Informationszwecken anbei der angepasste Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■■■■■ Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Oelde, den 12.04.22
In Vertretung

Michael Jathe

Michael Jathe
Erster Beigeordneter

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 23.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu 36. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde findet

am Dienstag, den 03. Mai 2022, um 17.00 Uhr

in der Aula der Gesamtschule Oelde - Bultstraße 20 - 59302 Oelde eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Oelde alle interessierten Bürger einlädt.

Ergänzend hierzu kann der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, den 25. April 2022 bis einschließlich Sonntag, den 15. Mai 2022

bei der Stadt Oelde im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18 Uhr) eingesehen werden. Eine weitere Planausfertigung ist an der Infotheke während der Öffnungszeiten zur Einsicht hinterlegt.

Nachfolgende Möglichkeiten der Einsichtnahme können Sie nutzen:

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1, FD Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429):

Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-464 gebeten.

- Auslegung im Internet:

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?44123>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 15. Mai 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Anmerkung:

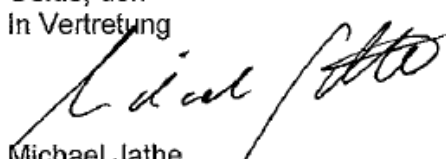
Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der/dem zuständigen Ansprechpartner/in unter der Telefonnummer 02522 / 72-464 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans – inklusive Begründung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über das Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern

die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 12.04.22
In Vertretung

Michael Jathe
Erster Beigeordner

16 Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde
A) Aufstellungsbeschluss
B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 23.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGB. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält folgende Bezeichnung:

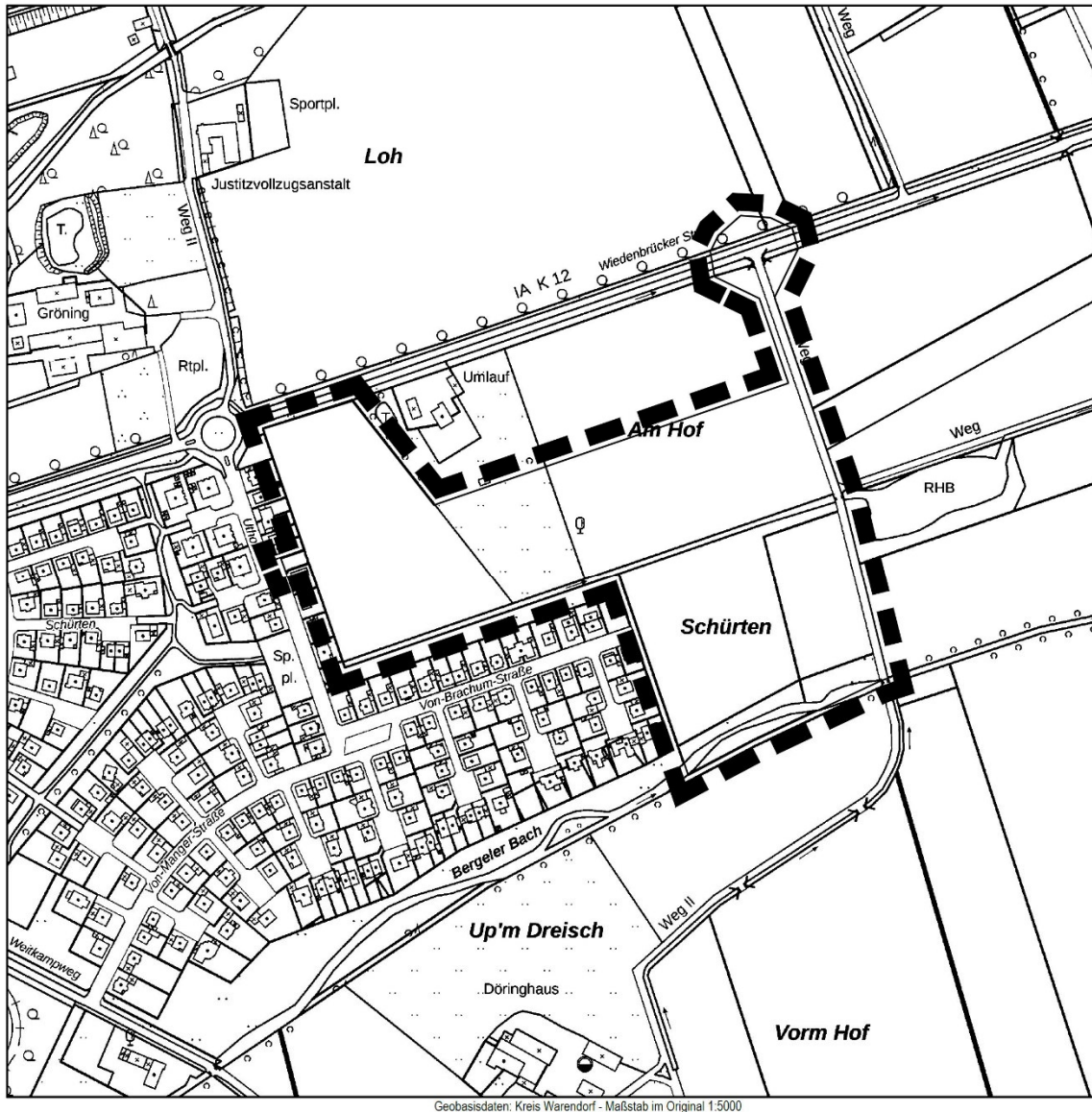
Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde

Der Bebauungsplan liegt östlich des bestehenden Wohngebietes „Weitkamp“. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch einen Feldweg, welcher von der Wiedenbrücker Straße aus in südlicher Richtung auf den Bergelerbach zuläuft, sowie südlich durch den Bergelerbach abgegrenzt.

Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung von „Wohnbauflächen“, wodurch der Bedarf an neuen Wohnbauflächen gedeckt werden soll. Unter anderem werden aber auch „Verkehrsflächen“ zur Erschließung des gesamten Plangebiets und der einzelnen Grundstücke sowie „Grünflächen“ zum Erhalt bestehender Grünstrukturen und zur Gliederung des Wohngebiets in dem Bebauungsplan festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke des Flures 111 der Gemarkung Oelde: 22, tlw., 25, 29 tlw., 32, 85 tlw., 121 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 341, 463, 464, 465, 575 tlw., 579 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).



■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143 "Weitkamp II" der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

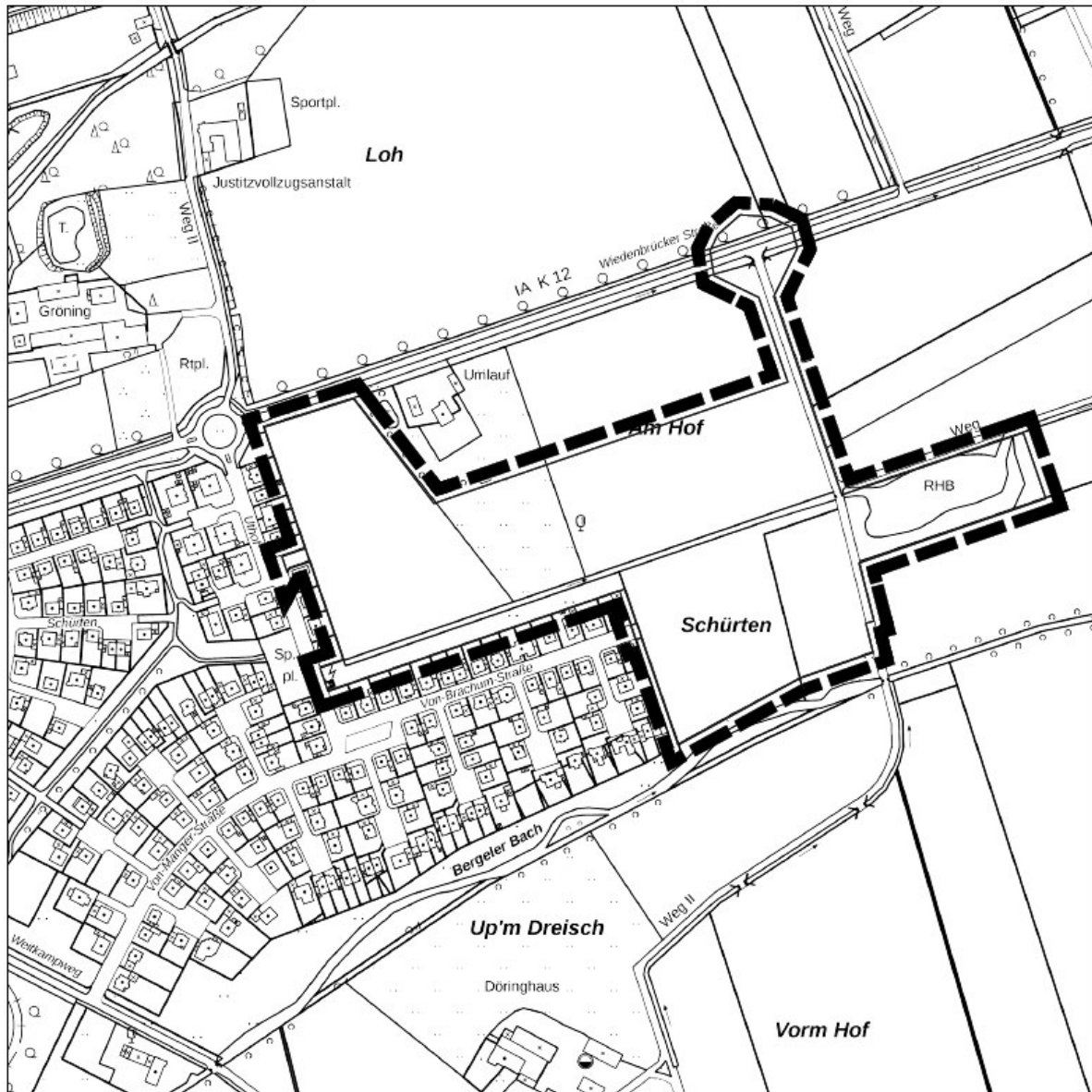
Hinweise:

Der Geltungsbereich hat sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wie folgt verändert:

- Der Bereich des Bergeler Bachs ist nicht länger Bestandteil des Bebauungsplans, da dieser Bereich durch die Planung unangetastet verbleibt.
- Der Geltungsbereich wird um das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken, da dieses in Folge der Planung zu vergrößern ist, ergänzt und diese Fläche als „Versorgungsfläche“ festgesetzt.
- Die Grünfläche im Nahbereich des Entwässerungsgrabens/-kanals wird gänzlich in das Plangebiet aufgenommen, um erforderliche Festsetzungen zur Grüngestaltung und Entwässerungen vornehmen zu können. In diesem Bereich ersetzt der neue Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ den bestehenden Bebauungsplan Nr. 84 „Weitkamp“.

- Ein südlicher Bereich des Weitkampwegs wird aus dem Plangebiet herausgenommen, da hierzu keine Notwendigkeit besteht.
Die Auflistung der Flurstücke ist entsprechend anzupassen.

Zu Informationszwecken anbei der angepasste Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143 "Weitkamp II" der Stadt Oelde

Oelde, den 12.04.22
In Vertretung

Michael Jathe

Michael Jathe
Erster Beigeordneter

B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 23.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde findet

am Dienstag, den 03. Mai 2022, um 17.00 Uhr

in der Aula der Gesamtschule Oelde - Bultstraße 20 - 59302 Oelde eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Oelde alle interessierten Bürger einlädt.

Ergänzend hierzu kann der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, den 25. April 2022 bis einschließlich Sonntag, den 15. Mai 2022

bei der Stadt Oelde im Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18 Uhr) eingesehen werden. Eine weitere Planausfertigung ist an der Infotheke während der Öffnungszeiten zur Einsicht hinterlegt.

Nachfolgende Möglichkeiten der Einsichtnahme können Sie nutzen:

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1, FD Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429):

Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-464 gebeten.

- Auslegung im Internet:

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=44122>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 15. Mai 2022 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Anmerkung:

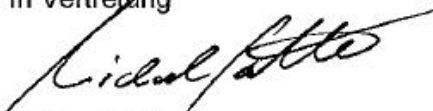
Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei der/dem zuständigen Ansprechpartner/in unter der Telefonnummer 02522 / 72-464 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans – inklusive Begründung und Anlagen – beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über das Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 12.04.22
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Jathe', written over a horizontal line.

Michael Jathe
Erster Beigeordneter

17 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Oelde wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Oelde, Die Bürgermeisterin, Wahlamt, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden

ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim der Bürgermeisterin, Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Oelde, 13.04.2022

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Jathe". The signature is written in a cursive style with a large, looping initial 'M' and a stylized 'J'.

Erster Beigeordneter
Michael Jathe